

Stellungnahme der Bayerischen Universitätsbibliotheken zur Einzelerfassung nach §52a UrhG

Ab dem 1.1.2017 bis zum 31.12.2019 gilt ein Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach §52a UrhG. Die Universitätsbibliotheken als zentrale Informationslieferanten der Universitäten verfügen über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Semesterapparate und Anwendung des Urheberrechts. Elektronische Semesterapparate sind die zeitgemäße Form traditioneller Unterstützung des Lehrbetriebs, und werden von allen Beteiligten als zwingend notwendig erachtet. Auf dieser Grundlage sehen die Bayerischen Universitätsbibliotheken sich zu einer Stellungnahme zur geplanten Einzelerfassung nach §52a UrhG veranlasst.

Folgende Handlungsoptionen werden derzeit diskutiert:

1. Beitritt zum Rahmenvertrag und Verweis der Lehrenden auf das Meldeportal der VG Wort. Das Meldeportal der VG Wort steht in der Testversion neuerdings zur Verfügung: <https://tom-test.vgwort.de/meldeportal52a/university/index>
2. Beitritt zum Rahmenvertrag und Schaffung einer integrierten technischen Lösung für das Lernmanagementsystem (LMS) nach dem Modell des Pilotprojekts der Universität Osnabrück.
Für beide Varianten gilt:
 - Es ist nicht zu erwarten, dass Lehrende (Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte etc.) sich in ein derartig komplexes System wie die Einzelerfassung differenziert einarbeiten. Die Erfahrungen im Pilotprojekt mit einem Rückgang der Nutzung von 75% belegt diese Feststellung ebenso wie die Tatsache eines ungebührlich hohen Beratungsaufwands.
 - Die Kosten der Organisation übersteigen die zu generierenden Einnahmen der VG Wort unverhältnismäßig, auch das zeigt das Pilotprojekt (5.000,- € Einnahmen der VG Wort stehen ca. 21.000,- € Overhead-Kosten gegenüber).
 - Ungeachtet allen Beratungsengagements ist nicht davon auszugehen, dass die Universitäten die Bereitstellung von Informationen, z.B. in Skripten, kontrollieren können, wozu sie nach dem Ansatz des Rahmenvertrags aber verpflichtet wären.
3. Verzicht auf den Beitritt zum Rahmenvertrag. Diese Lösung bedeutet den Verzicht auf die Erlaubnisse des §52a UrhG für Sprachwerke. Die Lehrenden der Universität könnten ab dem 1.1.2017 nur noch Literaturlisten und nicht mehr die Scans im elektronischen Semesterapparat verwalten.

Die Bayerischen Universitätsbibliotheken votieren für Handlungsoption 3 als derzeit einzige Möglichkeit, um auf die Unverhältnismäßigkeit der Einzelerfassung aufmerksam zu machen. Auch im Sinne der Urheber und der VG Wort plädieren sie für Neuverhandlungen, um die Abwanderung der Lehrenden in technisch einfachere, aber nicht rechtssichere Wege der Literaturbereitstellung zu verhindern, die durch die Einführung nicht zeitgemäßer und überkomplexer Verwaltungssysteme forciert wird.

Die Plattform „Booktex“ löst das Problem nicht. Hier wird den Universitäten ein digitales Verlagsangebot zur Lizenzierung von elektronischen Semesterapparaten unterbreitet. Das Angebot steigert die Komplexität des Vorgangs Elektronischer Semesterapparat um eine weitere Stufe. Aus der Sicht der Einstellenden führt sie zu Intransparenz beim elektronischen Angebot der Universitäten, zu Mehraufwand bei der Recherche und steigendem Informati-

onsbedarf. Parallel entstehen weitere Abrechnungsstrukturen. Die Pflicht zur Einzelerfassung für nicht enthaltene Titel – und das ist die Mehrzahl – bleibt bestehen. Nicht zuletzt sind die Bedingungen dieses Angebots aus Sicht der Universitätsbibliotheken nicht angemessen. Für die preisliche Angemessenheitsprüfung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Betrag von 0,008 Euro = 0,8 Cent pro Seite und Nutzer als angemessen angesehen wird. Die Preise bei Booktex liegen deutlich höher als dieser Richtwert.

Stand: 30.9.2016